



# HESSISCHER LANDTAG

03. 11. 2010

*Dem  
Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr  
überwiesen*

**Änderungsantrag  
der Fraktionen der CDU und der FDP  
zu dem Gesetzesentwurf  
der Landesregierung  
für ein Gesetz zur Änderung der Hessischen Bauordnung  
und des Hessischen Energiegesetzes  
Drucksache 18/2523**

Der Landtag wolle beschließen :

Art. 1 des Gesetzesentwurfs wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 erhält folgende Fassung:

"1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 4 Satz 5 wird das Wort "Dachhaut" durch die Worte "der Tragkonstruktion" ersetzt.
- b) Abs. 8 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nr. 7 werden die Worte "und Pflege" durch die Worte "oder Pflege" ersetzt.
  - bb) In Nr. 8 werden die Worte "Kindergärten und -horte" durch die Worte "Tageseinrichtungen für Kinder" ersetzt.
  - cc) Nr. 9 erhält folgende Fassung:
    - "9. a) Schank- und Speisegaststätten mit insgesamt mehr als 120 m<sup>2</sup> Bruttogrundfläche der Gasträume oder mit nicht im Erdgeschoss liegenden Gasträumen von insgesamt mehr als 70 m<sup>2</sup> Bruttogrundfläche,
    - b) Beherbergungsbetriebe mit mehr als 30 Gastbetten und
    - c) Spielhallen mit mehr als 150 m<sup>2</sup> Bruttogrundfläche,"
  - dd) Als neue Nr. 17 wird eingefügt:
    - "17. bauliche Anlagen, deren Nutzung durch Umgang mit oder Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist,"
  - ee) Die bisherige Nr. 17 wird Nr. 18.

2. Nr. 4 erhält folgende Fassung:

"4. § 13 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

"(5) <sup>1</sup>In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. <sup>2</sup>Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. <sup>3</sup>Die Eigentümerinnen und Eigentümer vorhandener Wohnungen sind verpflichtet, jede Wohnung bis zum 31. Dezember 2014 entsprechend auszustatten. <sup>4</sup>Die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft obliegt den unmittelbaren Besitzerinnen und Besit-

zern, es sei denn, die Eigentümerinnen oder die Eigentümer haben diese Verpflichtung übernommen."

3. Nach Nr. 4 wird folgende neue Nr. 5 eingefügt:  
"5. § 34 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
"(3) <sup>1</sup>Jedes Kellergeschoss muss mindestens eine Öffnung ins Freie haben, um eine Rauchableitung zu ermöglichen. <sup>2</sup>Gemeinsame Kellerlichtschächte für übereinander liegende Kellergeschosse sind unzulässig."
4. Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 6 und wie folgt gefasst:  
"6. § 44 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nr. 3 wird gestrichen.
    - bb) Die bisherigen Nr. 4 bis 7 werden die Nr. 3 bis 6.
    - cc) Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 7 und die Angabe "Nr. 1 bis 4 und Nr. 6" durch "Nr. 1 bis 3" ersetzt.
  - b) In Satz 3 wird die Angabe "Nr. 1 bis 4" durch "Nr. 1 bis 3" ersetzt.
  - c) In Satz 4 wird die Angabe "Nr. 1, 2 oder Nr. 4" durch "Nr. 1 bis 3" ersetzt.
  - d) In Satz 5 wird die Angabe "Nr. 8" durch "Nr. 7" ersetzt."
5. Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 7 und erhält folgende Fassung:  
"7. Dem § 49 wird als Abs. 8 angefügt:  
"(8) <sup>1</sup>Bauvorlageberechtigte sind verpflichtet, sich im Bereich des Baurechts fortzubilden. <sup>2</sup>Sie haben sich nach Maßgabe üblicher Versicherungsbedingungen ausreichend gegen Haftpflichtansprüche zu versichern, die aus ihrer Berufsausübung herrühren können; dies gilt nicht für Bauvorlageberechtigte nach Abs. 4 Nr. 4."
6. Die bisherigen Nr. 7 bis 13 werden die Nr. 8 bis 14.
7. Die bisherige Nr. 14 wird Nr. 15 und dem § 78 wird als Abs. 7 angefügt:  
"(7) Satzungen und Bestandteile von Satzungen
  1. nach § 44 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung,
  2. nach § 44 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung, die die Ablösung der Herstellungspflicht in den Fällen des § 44 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung regeln, und
  3. nach § 81 Abs. 2 in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung
 treten am [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes] außer Kraft."
8. Die bisherigen Nr. 15 bis 19 werden die Nr. 16 bis 20.

#### **Begründung:**

Zu Nr. 1:

Die Änderung der Berechnungsgrundlage für die Berechnung der Vollgeschossigkeit in § 2 Abs. 4 Satz 5 erleichtert die Wärmedämmung von Dachgeschossen.

Zu Nr. 2:

Die neu eingefügte Nr. 4 ändert § 13 Abs. 5 Satz 3 und 4 HBO. Die Verantwortung für Ausstattung von Wohnungen mit Rauchwarnmeldern und den

Betrieb wird eindeutig bestimmt. Die Vorschrift berücksichtigt, dass die zum Einbau verpflichteten Eigentümerinnen und Eigentümer nur unter besonderen Schwierigkeiten auch die Verantwortung für die Kontrolle und Wartung von Rauchwarnmeldern in vermieteten Wohnungen übernehmen können.

Die in der bisherigen Nr. 4 vorgesehene Streichung des § 35 Abs. 5 HBO entfällt. Der Kindersicherheit wird damit Vorrang vor Deregulierung und Handelserleichterungen eingeräumt.

Zu Nr. 3:

In § 34 Abs. 3 wird Satz 1 eingefügt. Insoweit wird der in der Anhörung der Verbände vom Landesfeuerwehrverband vorgebrachten Anregung entsprochen. Die Ergänzung stellt sicher, dass im Brandfall der Brandrauch aus Kellergeschossen abgeführt werden kann.

Zu Nr. 4:

Die in § 44 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 enthaltene Möglichkeit, eine Satzung hinsichtlich der Herstellungspflicht von Stellplätzen bei bestehenden Anlagen zu erlassen, hat in der Praxis keine Bedeutung erlangt. Die Regelung kann entfallen. Die im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehene Streichung der Ablösung von Stellplätzen, deren Herstellung durch Satzung untersagt ist, ist im Änderungsbefehl Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. cc übernommen.

Zu Nr. 5:

Der neu aufgenommene Satz 2 bestimmt für alle bauvorlageberechtigten Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser gleichermaßen, dass diese sich nach Maßgabe üblicher Versicherungsbedingungen ausreichend gegen Haftpflichtansprüche zu versichern haben, die aus ihrer Berufsausübung herrühren können. Dies betrifft insbesondere Bauvorlageberechtigte nach § 49 Abs. 5 und 6. Bei den Bauvorlageberechtigten nach § 49 Abs. 4 ist die Versicherungspflicht bereits im jeweiligen Berufsrecht geregelt. Von dieser Pflicht sind öffentliche Bedienstete für Vorhaben in öffentlicher Trägerschaft ausgenommen, da für diesen Personenkreis die Amtshaftung nach Art. 34 GG und § 839 BGB greift.

Ein Nachweis der Versicherungspflicht ist gegenüber der Bauaufsichtsbehörde nicht zu führen und ist auch nicht dem Bauantrag beizufügen. Die Bauherrschaft kann sich im Rahmen der Eigenverantwortung über das Bestehen der Haftpflichtversicherung informieren und sich einen Nachweis vorlegen lassen.

Zu Nr. 6:

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nr. 7:

Die Ergänzung des § 78 Abs. 7 stellt klar, welche Rechtsfolge die Streichung der Satzungsermächtigung für bestehende Satzungen hat. Satzungen treten insgesamt außer Kraft, wenn sich die Satzungen insgesamt auf die wegfallenden Satzungsermächtigungen stützen. Bestandteile von Satzungen treten außer Kraft, soweit sich nur diese Teile auf die wegfallende Satzungsermächtigung beziehen.

Zu Nr. 8:

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Wiesbaden, 2. November 2010

Für die Fraktion der CDU  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**Dr. Wagner (Lahntal)**

Für die Fraktion der FDP  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**Rentsch**